

11. Änderungssatzung
zur Änderung der Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993 der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBl M-V, S. 467) in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl M-V S.221) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Ihrer Sitzung am 04.12.2023 folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Artikel 1

1. Der § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1, 3, 6 und 7

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit genutzt werden darf.

b) In ausgewiesenen Fußgängerzonen von der Grundstücksgrenze bis zur wasserführenden Rinne, mindestens aber 1,50 m Breite.

c) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen 1, 3, 6 und 7 aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen

b) die Hälfte der Fahrbahn, einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

2. In den Reinigungsplan nach Anlage 2 zu § 2 Satz wird die Gützkower Landstraße in die Reinigungsklasse 3 (1x wöchentliche Reinigung und Winterdienst) aufgenommen und von der Osnabrücker Straße bis ersten Kreisverkehr (Abfahrt Schönwalder Landstraße bzw. Herrenhufenstraße) gereinigt.

3. In den Reinigungsplan nach Anlage 2 zu § 2 Satz 1 wird die Straße „An der Wiek“ in die Reinigungsklasse 7 (14 tägige Reinigung) aufgenommen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

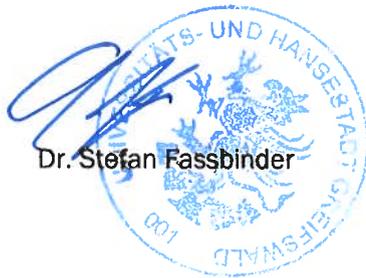
Greifswald, den **14. 12. 2023**



Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **14. 12. 2023**



Dr. Stefan Fassbinder

(Diese Änderungssatzung wurde am **18. Dez. 2023** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)